

ZUM SPRACHGEBRAUCH DES NEUEN TESTAMENTS AUS RECHTSPAPYROLOGISCHER SICHT

Joachim Hengstl

Das Neue Testament ist nach allem, was sich erkennen läßt, in allen seinen Teilen griechisch verfaßt, also nicht aus einer anderen Sprache ins Griechisch übersetzt worden. Die vier Evangelien, die Apostelgeschichte des Lukas und die genuin paulinischen Briefe zumindest sind in der 2. Hälfte des 1. Jahrh. n. Chr. entstanden. Sie spiegeln folglich die griechische Sprache ihrer Zeit unabhängig von ihrem Entstehungsort. Hintergrund dessen ist die Eroberung des persischen Reiches durch Alexander d. Gr. Als Folge setzte im vorderen Orient und letztlich auch in Palästina eine starke, mehr oder minder tiefgehende Hellenisierung ein: das Griechische, griechische Beurkundungsformen und Archivierungsweisen wurden verbreitet gebraucht. Es kann daher nicht verwundern, daß die Verfasser der Schriften des Neuen Testaments als gebildete Männer sich des Griechischen bedient haben. Ihre Sprachkunde beansprucht unter einem Gesichtspunkt ein besonderes Interesse: Was für Rückschlüsse lassen sich aus ihrem Sprachgebrauch auf ihre Herkunft und ihren Erfahrungshorizont ziehen?

Ihre Sprache muß daher mit den übrigen Quellen ihrer Zeit verglichen werden. An Vergleichsmaterial mangelt es nicht. Da sind zum einen die in mehr oder minder umfangreichen Fragmenten erhaltene Literatur des späten Hellenismus und das jüdisch-hellenistische Schrifttum dieser Zeit¹. Für letzteres stehen vor allem die Schriften Philos von Alexandria und des Flavius Josephus. An einer Analyse des rechtsspezifischen Sprachgebrauchs der späthellenistischen Literatur fehlt es freilich bislang²; sie muß wie alle sprachwissenschaftlichen Untersuchungen vorrangig und grundlegend den Philologen überlassen bleiben, ehe sich der Rechtshistoriker damit befassen sollte.

Grundsätzlich könnten auch die griechischen Inschriften der fraglichen Zeit mit dem Sprachgebrauch im Neuen Testament verglichen werden³. Tatsächlich aber gibt es neben – beispielsweise – zahlreichen Weih- und Grabinschriften wenige Inschriften, welche sich nach Umfang und Inhalt zu einem solchen Vergleich eignen. Hinzu kommt, daß die Erschließung der griechischen Inschriften noch immer sehr unvollkommen ist. Wohl bietet das *Supplementum Epigraphicum Graecum* eine ambitionierte und hilfreiche Übersicht zum jährlich erscheinenden Material (mit Nachträgen). An Hilfsmitteln, vergleichbar mit der *DDDP*, dem *HGV* und *Trismegistos*, fehlt es aber noch weitgehend. Ein Sprachvergleich mit den epigraphischen Zeugnissen wäre daher einstweilen mit Zufälligkeiten verbunden.

Es bleibt also im wesentlichen der Vergleich zwischen dem Neuen Testament und den griechischen Papyri: Die Papyri entstammen dem Alltag, spiegeln den alltäglichen Sprachgebrauch und sind sprachlich wie grammatikalisch erschlossen. Der Vergleich zwischen dem Neuen Testament und den griechischen Papyri ist nichts Neues. Bereits vor rund hundert Jahren hat Adolf Deissmann die Welt des Neuen Testaments mit den Alltagszeugnissen des griechisch-römischen Ägypten konfrontiert⁴. Derartige Vergleiche sind fortgesetzt worden, vor allem in jüngerer Zeit⁵. Denkbar wäre ferner, den Vergleich auf die

¹ Vgl. z.B. den Überblick bei Lesky (1971) 894–902, oder Primo (2009).

² Im Hinblick auf den hier maßgebenden spezifisch rechtlichen Blickwinkel ist es unbeachtlich, in wie weit in den diversen Kommentaren zu den Büchern des Neuen Testaments die literarischen Zeugnisse dieser Epoche berücksichtigt worden sind.

³ Vgl. beispielsweise zur Verwaltungssprache der Ptolemäerzeit Hengstl (1992) 490–491, Anm. 16.

⁴ S. Deissmann (1923).

⁵ Vgl. dazu beispielsweise Horsley / Llewelyn, *New Documents Illustrating Early Christianity*, sowie vor allem Arzt-Grabner (2003); Arzt-Grabner / Kritzer / Papatomas / Winter (2006); Kreinecker (2010); s. ferner die Nachweise bei Arzt-Grabner (2003) 41, Anm. 14–15.

Septuaginta zu erstrecken. Er wäre sprachlich gleichfalls interessant, hätte aber einem anderen Ziel zu gelten, denn der Septuaginta liegen nämlich zumeist nichtgriechische Originale zugrunde. Ein Sprachvergleich muß sich daher in erster Linie auf die Frage richten, wie die Wörter der Vorlage durch welche griechischen Entsprechungen wiedergegeben worden sind. Zweifellos läßt ein solcher Vergleich Rückschlüsse zur Bedeutung der in der Übersetzung verwendeten griechischen Termini zu⁶. Letztlich geht es dabei aber vor allem um das Sprachverständnis der Übersetzer.

Beim Vergleich zwischen dem Neuen Testament und den griechischen Papyri sollte man sich freilich der durch das unterschiedliche Material bedingten Möglichkeiten bewußt sein. Bei den Texten des Neuen Testaments handelt es sich – abgesehen von der *Apokalypse* des Johannes – im Falle der vier Evangelien und der Apostelgeschichte des Lukas um Berichte, zum anderen um Briefe. Das papyrologische Material besteht vorwiegend aus Verwaltungs- und Rechtsurkunden sowie aus Privat-, Geschäfts- und Verwaltungsbriefen. Sie liegen zu Tausenden als Funde aus dem griechisch-römischen Ägypten vor. Auch aus dem übrigen hellenisierten Osten sind griechische Papyri erhalten, freilich in weit geringerer Zahl⁷. Formal bietet es sich naturgemäß an, die Briefe des Neuen Testaments mit den auf Papyrus überlieferten Briefen zu vergleichen⁸. Dabei geht es vor allem um Äußerlichkeiten: Anredeform, allgemeine Stilisierung, Darstellung des Briefzwecks, Schlußfloskeln, Transporthinweise.

Des weiteren sind die Gegebenheiten und damit das Leben der Menschen in der hellenisierten Mittelmeerwelt ungeachtet aller klimatischen, wirtschaftlichen, ethnischen, kulturellen und sozialen Unterschiede in jener Epoche letztlich doch recht ähnlich und mithin vergleichbar gewesen. Die Papyri illustrieren deshalb die Schilderungen des Neuen Testaments⁹. Daß die griechischen Papyri vor allem in Ägypten, die Schriften des Neuen Testaments hingegen außerhalb von Ägypten entstanden sind, spielt mithin keine Rolle.

Vor allem aber ermöglichen die griechischen Papyri als dem Alltag entstammende Texte, das Vokabular des Neuen Testaments in seinen Bedeutungen eingehend näher zu bestimmen¹⁰. Dabei ergeben sich zeitliche Grenzen. Die Texte des Neuen Testaments sind in der 2. Hälfte des 1. Jahrh. n. Chr. niedergeschrieben worden, während die griechischen Papyri die Zeit zwischen dem endenden 4. Jahrh. v. Chr. bis zum 10. Jahrh. n. Chr. abdecken. Im Hinblick auf die sprachliche Fortentwicklung wird man als Vergleichsmaterial vor allem Texte aus der Zeit der beiden Jahrhunderte vor und nach dem ersten Jahrhundert heranziehen, also die späthellenistische und die früh-römische Epoche Ägyptens. Im einzelnen ist es freilich nicht sinnvoll, eine strikte zeitliche Grenze zu ziehen, denn sowohl die Sprache wie deren Wortbestand entwickeln sich eigenständig.

Die Quellenlage regt dazu an, ja nötigt dazu, die rechtlichen Aspekte des Neuen Testaments gleichfalls unter Vergleich mit dem papyrologischen Material und unter rechtshistorischen Gesichtspunkten näher zu untersuchen. Das noch im *status nascendi* befindliche Unternehmen, einen *Rechtskommentar zum Neuen Testament* zu verfassen, und drei jüngere Arbeiten, die eine zum Evangelisten Lukas, die beiden anderen zum paulinischen 2. Kor bieten dafür Beispiele und willkommene Vorarbeiten¹¹.

⁶ Vgl. dazu beispielsweise Dorival (1996); Heinen (1984); Passoni dell'Acqua (1988); Winter (2010); s. ferner die Nachweise bei Arzt-Grabner (2003) 41, Anm. 14.

⁷ Vgl. Cotton / Cockle / Millar (1995); sie listen 609 Texte auf. Weitere sind inzwischen hinzugekommen.

⁸ Zur Vergleichbarkeit der griechischen Papyri inner- wie außerägyptischer Herkunft mit dem Neuen Testament, s. Arzt-Grabner (2003) 39–56.

⁹ Sehr plastisch Deissmann (1923) *passim*; vgl. ferner die Beiträge in der Reihe *NTAK*.

¹⁰ Hierzu ist auf die von Peter Arzt-Grabner initiierte Reihe *Papyrologische Kommentare zum Neuen Testament* zu verweisen. Zu deren Aufgabenstellung, s. Arzt-Grabner (2003) 37–56.

¹¹ *Rechtskommentar zum Neuen Testament*, hrsg. von Folker Siegert (Münster); s. <<http://egora.uni.muenst.de/ijid/forschen>>; Bormann (2001); Papatthomas (2010); inzwischen ferner Kreinacker (2010).

Zunächst zu den möglichen Ansatzpunkten. Zum einen lassen sich Schilderungen im Neuen Testament anhand von anderweitigen Gegebenheiten besser verstehen. Ein Beispiel ist die Erzählung vom Hauptmann von Kapernaum: « Da aber Jesus einging zu Kapernaum, trat ein Hauptmann zu ihm, der bat ihn und sprach: „Herr, mein Knecht liegt zu Hause und ist gichtbrüchig und hat große Qual“ » (*Mt* 8, 5–13; ferner *Lk* 7, 1–10). Der Hauptmann will sich offenbar seinen kranken Burschen, einen Sklaven, erhalten. Die Papyri klären die Hintergründe: Der Erkrankte ist ein privater Sklave des Hauptmanns, und solche – freien wie unfreien – Gehilfen hielt man sich in entsprechender Position in ptolemäischer wie in römischer Zeit¹². Die Papyri bieten durchaus Beispiele persönlicher Verbundenheit zwischen Eigentümer und Sklaven; ein Beispiel ist der liebevolle Brief einer Sklavin an ihren Herrn P.Giss. I 17 (um 117 n. Chr.). Auch die Stellung des Hauptmanns wird anhand der Papyri deutlicher: Kapernaum ist kein Garnisonsort gewesen, und der Hauptmann folglich auch nicht Angehöriger einer in Kapernaum stationierten Truppe, sondern offenbar ein *centurio* (oder *ἐκατόνταρχος*), wie er in den Papyri als örtlicher Militärvertreter erscheint und oft mittels Petitionen um Hilfe angegangen wird¹³.

Die Papyri illustrieren und erhellen auch das Gleichnis vom ungerechten Verwalter (*Lk* 16, 1–8): ihm droht die Entlassung; hiergegen stellt er den Schuldnern seines Herrn neue Schuldurkunden aus, in denen die Schuldsumme gemindert wird. Trotz des Verlustes erhält er das Lob seines Herrn. Die diesbezüglichen Papyri belegen nämlich scheinbar zinslose Darlehen, bei denen der Zins jedoch in den zurückzuzahlenden Betrag eingerechnet worden ist. Der Nennbetrag des Darlehens entspricht also nicht der ausgezahlten Darlehenssumme, und auf diese Weise kann jede Vorschrift über eine Zinsbegrenzung umgangen werden. Die Reduktion des also nur nominellen Darlehensbetrags billigt der gerecht denkende Herr¹⁴.

Die Beispiele rechtlich relevanter Sachverhalte, welche entsprechende Beispiele auf Papyrus erhellen, ließen sich mehren. Aber auch sonst ist der rechtshistorische Blickwinkel auf die Bibel durchaus fruchtbar¹⁵. Das Thema an dieser Stelle ist freilich ein anderes: Es gilt der Frage, in wie weit man von einem rechtstechnischen Sprachgebrauch im Neuen Testament sprechen kann und ob sich dieser anhand einer in den Papyri belegten juristischen Terminologie erhellen läßt.

Fachsprachen bedingen freilich Fachleute, die sie anwenden, mithin eine Fachdisziplin. Rechtstheoretisch geschulte Experten hat die griechisch-hellenistische Welt freilich nicht gekannt, wohl aber einerseits die griechischen Rechtsphilosophen – wie Aristoteles, Platon und Theophrast – und andererseits Rechtspraktiker, deren Wirken vor allem die gräko-ägyptischen Papyri plastisch vor Augen führen – Urkundenschreiber, Prozeßvertreter (*ῥήτορες*) und Rechtsexperten (*νομικοί*)¹⁶. Über ihre Schulung ist wenig bekannt; sie erfolgte gewöhnlich vor allem durch die Praxis. Lediglich für jene *νομικοί*, welche in Prozessen als Experten des nationalägyptischen Rechts zu Rate gezogen wurden, darf man eine Unterrichtung anhand der « demotischen Rechtsbücher » vermuten¹⁷. Von einer

¹² Vgl. P.Ent. 48 (Ende 218 v. Chr.). Anschaulich dazu und mit weiteren Nachweisen Speidel (1996) 53–54.

¹³ Vgl. dazu Alston (1995) 86–96; Liste solcher Eingaben 88–90; vgl. dazu Hobson (1993).

¹⁴ Eingehend zur Stelle Herrmann (1970); zu derartigen Rechtsgeschäften, s. vor allem Pestman (1971) sowie Herrmann (1962) 30.

¹⁵ S. u.a. Knütel (1986); Mayer-Maly (2003); Nörr (1961); Nörr (1966).

¹⁶ S. z.B. Simon (1965) 54. Zur römischen Rechtswissenschaft und den römischen Juristen, s. ferner Kunkel (1967) *passim*; Wenger (1953) 473–530 u.ö.; Wieacker (1988) 519–675, insbesondere 523, 551–563, 563–566, 572–595. Zu Platon, Aristoteles und Theophrast, vgl. Rosetti (2004) 51–73. Zum griechischen Rechtsdenken, s. Triantaphyllopoulos (1985) *passim*; Wolf (1950–1970) *passim*. Zu den Prozeßvertretern und Rechtsexperten, und zu den unmittelbar folgenden Ausführungen, s. Hengstl (2006) 119–129; vgl. ferner Anagnostou-Canas (1996) 80–88.

¹⁷ S. dazu Hengstl (2006) 125–127. Zu den « demotischen Rechtsbüchern », vor allem Lippert (2004) *passim*; ferner u.a. Méléze-Modrzejewski (1986) 11–44; Quaequebeur (1980/1981) 227–240; zum rechtshistorischen Charakter der Rechtsbücher, Hengstl (2010b) 177–182.

Rechtsterminologie im eigentlichen Sinne aber läßt sich für den griechisch-hellenistischen Bereich offenkundig nicht sprechen. Zwischen den beiden Polen Rechtsphilosophie und Rechtspraxis ist keine Verbindung ersichtlich¹⁸.

Obgleich man weder von Juristen noch von einer juristischen Terminologie sprechen kann, darf man einen technisch geprägten Sprachgebrauch gleichwohl erwarten. Dieser spiegelt sich vor allem in den Bezeichnungen von Rechtsgeschäften in Urkunden und Registern oder in mehr oder minder festen Wendungen und Formularen. Eines der besten Beispiele hierfür sind die in P.Mich. II und V veröffentlichten Vertragsregister aus dem Graephion von Tebtynis (1. Jahrh. n. Chr.). Verträge werden darin zumeist nach dem Muster registriert: δάνειον τοῦ δεινός πρὸς τὸν δεινα δραχμῶν σκδ · μίσθωσις τοῦ δεινός πρὸς τοῦ δεινός ἐλαιουργίου · ὁμολογία τοῦ δεινός πρὸς τὸν δεινα παραμονῆς δραχμῶν ρ · ὁμολογία τοῦ δεινός πρὸς τὸν δεινα παραμονῆς δραχμῶν ρ · ὁμολογία τοῦ δεινός πρὸς τὸν δεινα πράξεως οἴνου · ὁμολογία τοῦ δεινός πρὸς τὸν δεινα παραθήκης δραχμῶν¹⁹. Die Beispiele zeigen, wie Substantive technisch verwendet werden und zwar als Bezeichnung der verschiedenen Vertragsverhältnisse. Die technische Verwendung von Substantiven läßt sich übrigens auch in den Quellen zum attischen Recht und anderwärts beobachten. Das Maß an sprachlicher Technizität darf dennoch nicht überbewertet werden. Die für die Rechturkunden nötigen Fertigkeiten hat man sich durch praktische Schulung erworben – der Urkundenschreiber hat durch die Nachschrift von Vorlagen gelernt und ist auch in seiner Praxis vorwiegend Vorlagen gefolgt.

Die Klauseln, welche in den Papyri die mit der Übertragung von Eigentum erworbenen Rechte beschreiben, sind das beste Beispiel für die mangelnde Fähigkeit zur Abstraktion. Der Begriff « Eigentum » steht in modernen Rechtsordnungen für die umfassende Rechtsmacht, über eine Sache zu verfügen. In den Papyri fehlt ein solcher abstrakter Begriff. Eigentum wird hier beschrieben über seine Funktionen, mit dem gekauften Gegenstand nach Belieben zu verfügen – das Recht zum Zutritt etwa oder das Recht zur Veräußerung²⁰. Die Professionalität der Urkundenschreiber hebt sich im Können von den

¹⁸ Anders Barta (2010) *passim*. Barta (11–13) führt jedoch Rechtsphilosophie und Rechtspraxis unter dem Begriff « Rechtsdenken » zusammen ohne Verbindungen auch nur zwischen den attischen Logographen und den anderen literarischen Rechtsquellen überzeugend darzutun. Die durch Inschriften und vor allem durch die gräko-ägyptischen Papyri belegte Praxis der Urkundenschreiber ist überhaupt nicht berücksichtigt. Daß die drei Quellenbereiche ungeachtet der quellen- und zweckbedingten Unterschiede Ähnlichkeiten und Übereinstimmungen erkennen lassen, kann nicht verwundern, denn sie entstammen alle der griechisch-hellenistischen Rechts-koinή.

¹⁹ P.Mich. II 121 verso xi, 1–5 (die Abkürzungen im Original sind hier nicht gekennzeichnet).

²⁰ Z.B. BGU II 667, 5–9 (Grundstückskauf; Arsinoites, um 221/222 n. Chr.): π[ε]πρακέναι αὐτῷ τὴν ὁμολογοῦσαν Θερμου[θή]ριον κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν καὶ διὰ τῆς τῶν ἐνκτησέων βιβλιοθήκης ἀπ[ὸ] τῆς προγεγραμμένης ἡμέρας ἐπὶ τὸν ἅπαντα | [χρόνον τὴν ὑπάρχουσαν αὐτῇ ἐν κώμῃ Φυ]λακτικῆ Νήσῳ οἰκίαν ἐπὶ τοῖς [οὗ]σι αὐτῆς μέτροις καὶ πηχισμοῖς καὶ θεμελί[οις] | [καὶ τείχεται καὶ φραγοροῖς καὶ εἰσόδοις καὶ ἐξόδοις καὶ ταῖς ἄλλαις πά]σαις χρήσεσι καὶ δικαίοις πᾶ[σ]ι κατὰ [τῆ]ν ἐξ ἀρχῆς καὶ μέχρι τοῦ νῦν « ... ihm habe verkauft die zustimmende Thermutharion gemäß dieser (hier vorliegenden) Vereinbarung und der im Besitzregister vom vorstehend niedergeschriebenen Tag an für alle Zeit das ihr im Dorf Phylakitike Nesos gehörende Haus zu den bestehenden Abmessungen und Größenangaben und Grundmauern und (aufgehenden) Mauern und Lichteinlässen und Zugängen und Ausgängen und allen anderen Gebrauchs(möglichkeiten) und Berechtigungen demnach von Anfang an und bis jetzt ... »; 14–17: ἐπὶ τὸν ἅπαντα χρό[νον] καὶ μηδένα κωλύειν αὐτὸν μηδὲ τοὺς παρ' αὐτοῦ κυριεύοντας τῆς αὐτῆς οἰκίας καὶ τὰ ἐξ αὐτῆς ἀπὸ τοῦ νῦν περιγυ[νόμενα] ἀποφέρεσθαι εἰς τὸ ἴδιον καὶ ἐξαλλοτ[ρι]οῦντας καὶ διοικούντας περὶ αὐτῆς ὅτι ἂν αἰρήται ἀνεμ[ποδίστως] κτλ. « für die gesamte Zeit und niemand (dürfe) ihn hindern noch die Seinen, die Herr jenes Hauses sind, wie auch die Einkünfte von jetzt an einzuheimsen, und das (Haus) zu veräußern sowie (den Besitz) zu verwalten, wie gewollt, ungehindert ... ». Entsprechend wird in P.Oxy III 489, 4–8 (Testament; Oxyrhynchos, 117 n. Chr.) das Eigentümerrecht und ein eingeräumter Niesbrauch nicht abstrakt mit jeweils einem einzigen Begriff bezeichnet, sondern in ihrer Funktion beschreiben: [ἐφ' ὃν μὲν περιέμι] χρόνον τῶν ἰδῶν κύριον εἶναι καὶ χρᾶσθαι καὶ οἰκονομεῖν περὶ αὐτῶν καὶ μεταδιατίθεσθαι καθ' ὃν ἔαν αἰρώμαι | [τρόπον. μετὰ δὲ τελευταίῃ μου] συνχωρῶ ἔχειν τὴν συνοιδεάν μοι γυναῖκα Διογενίδα Πτολεμαίου ἀπὸ τῆς αὐτῆς ἐφ' ὃν περι[ε]τε χρόνον ἐνοίκειν καὶ] χρῆσιν χωρὶς ἐνοικίου οἴκο[υ] ἐνδὲ οὗ | ἔαν αὐτῆ αἰρήται ἀφ' ἧς ἔχω ἐπ' ἀμφοδου βορρᾶ Κρηπείδος | [λιθίνης οἰκίας ἐν ἐξόδῳ καὶ] εἰ[σ]όδῳ, ἥτις καὶ ἔξει χρῆσιν ἐφ' ὃν

einschlägigen Ausführungen in Geschäftsbriefen und diese wiederum von denen in einfachen Privatbriefen deutlich ab²¹. Selbst dem hohen rhetorischen Standard der attischen Gerichtsreden steht eine geringe Technizität der verwendeten Termini gegenüber, und ein Mehr an Fachterminologie darf man in der sonstigen griechischen Literatur nicht erwarten.

Die Verfasser des Neuen Testaments sind erkennbar nie als Urkundenschreiber tätig gewesen, und ihnen fehlt folglich das entsprechende praktische Wissen. Auch bei ihnen darf man daher die Verwendung einer über den gewöhnlichen Sprachgebrauch hinausgehenden Terminologie weder erwarten noch findet man sie. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß sie die griechische Sprache ausgezeichnet beherrschen – Beherrschung einer Sprache im allgemeinen bedeutet noch lange nicht, daß man sich in einer Fachterminologie auszudrücken vermag oder dies überhaupt will.

Aussagekräftig ist beispielsweise der sowohl politische wie topographische Begriff πόλις. In politischer Hinsicht bezeichnet er die Stadtstaaten und die politische Gemeinschaft ab der frühklassischen über die hellenistische bis in die römische Zeit; charakteristisch für diese *poleis* waren Einrichtungen wie Bürgerrecht, Selbstverwaltungsorgane und bestimmte städtebauliche Gegebenheiten²². Zugleich aber wurde *polis* in topographischem und urbanem Sinn verwendet. Der Terminus bezeichnete dann eine herausragende Siedlung ohne Rücksicht auf deren rechtliche Stellung oder das Vorhandensein von « städtischen » Einrichtungen. Die Beleglage zum griechisch-römischen Ägypten ist dafür typisch²³. Dort gab es vier *poleis* im verfassungsrechtlichen Sinn – Alexandria, Naukratis und Ptolemais sowie später Antinoupolis, und jede von ihnen wurde selbstverständlich als *polis* bezeichnet²⁴. *Polis* bezeichnete aber auch Alexandria im Gegensatz zum übrigen Ägypten (χώρα), ferner die Gaumetropolen als Sitz der Gauverwaltung (z.B. Krokodilopolis), ebenso aber andere größere Siedlungen. Rechtlich war die Bezeichnung *polis* allerdings bedeutungslos – abgesehen von den drei beziehungsweise vier genannten Griechenstädten waren alle anderen Ansiedlungen in Ägypten ungeachtet ihrer Größe lediglich Dörfer (κώμαι)²⁵. Diesem Bild entspricht der Sprachgebrauch im Neuen Testament. So wird das mehrfach erwähnte Betsaida in *Lk* 9, 10 und *Jh* 1, 44 als *polis* bezeichnet. Der regionale Herrscher Philippus hat Betsaida tatsächlich um 30 n. Chr. zur *polis* erhoben, um gegenüber den umliegenden Orten ein Mehr an Rechten zum Ausdruck zu bringen. Was

περίεστι χρόνον τῶν ὑπ' ἐμοῦ ἀπολειφθεομένων ἔν τε τῶι | [αὐτῶφ οἴκῳ καὶ ἐν τῇ οἰκίᾳ κκευ]ῶν καὶ ἐπίπλων κτλ. « Solange ich lebe, bin ich Herr des Meinigen und kann es gebrauchen und verwalten und anderweitig testamentarisch verfügen, wie ich will. Nach meinem Tod aber räume ich meiner Ehefrau Diogenida, Tochter des Ptolemaios, ein für die Zeit, solange sie lebt, das Wohnrecht und den Gebrauch ohne Mietzins eines Haus(teils) welches sie wählen mag in meinem steinernen Haus samt Zugangs- und Ausgangs(recht) im nördlichen Krepis-Bezirk. Davon soll sie, solange sie lebt, meine Hinterlassenschaft in eben diesem Haus und die Ausstattung des Hauswesens sowie die Hausgeräte. »; P.Oxy. II 270, 28–34 (Freistellung eines Bürgen; Oxyrhynchos, 94 n. Chr.): ἐὰν δὲ τῆς προθεσμίας ἐνστάσης μὴ ἀποδῶ ἢ ὁμολογοῦσα τῷ Ἡρακλείδῃ τὸ κεφάλ[λ]αιον καὶ τοὺς τόκους, ἀπαιτηθῆ δὲ ὑπὲρ αὐτῆ[ς] ὁ Καρ]απίων ὁ καὶ Κλάρος, κυριε[ύ]ειν αὐτὸν Καραπίων[α] τὸν [καὶ Κ]λάρων τῶν προκειμένω[ν] ἀρουρῶν | εἴκοσι τεσσαράω[ν] τρίτου ὀδοεκάτου εἰς τὸν ἅπαντα χ[ρ]όν[ον] ὅ[ς] ἐὰν πράξεως [αὐτῶ] γενο[μένης] καὶ [ἀ]ποφέρεσθαι τὰ ἐξ αὐτῶν | καὶ ἐτέροις αὐ[τὰς] πωλ[εῖν] καὶ χρᾶσ[θαι] ὡς ἐὰν αἰρήται « Wenn in diesem Termin die Vertragsschließende dem Herakleides das Kapital und die Zinsen nicht zahlen sollte und diese an ihrer Stelle von Sarapion, auch Klaros genannt, begetrieben werden, soll Sarapion, auch Klaros genannt, Herr der genannten vierundzwanzig ein Drittel einzwölftel Aruren auf immer sein, als ob zu seinen Gunsten die Zwangsvollstreckung stattgefunden hätte, und daraus (die Früchte) ziehen und (die Aruren) anderen verkaufen und sie nutzen wie er will. » Vgl. bereits Plat. *Euth.* 301e: ἄρχειν καὶ ἐξεῖναι χρήθει « beherrschen und zum Gebrauch berechtigt sein ». Vgl. dazu ferner Kränzlein (1963) *passim*.

²¹ Vgl. dazu Hengstl (2002) 213–228.

²² Zur (politischen) *polis*, s. u.a. Rhodes (2001).

²³ Vgl. zum Folgenden beispielshalber die Belege bei Preisigke, *WB* 334, s.v. πόλις.

²⁴ Zu den Griechenstädten im griechisch-römischen Ägypten, s. vor allem Alston (2002).

²⁵ Vgl. dazu Rupprecht (1994) 44 und 55.

über die Bezeichnung hinaus den « *polis*-Charakter » ausgemacht haben könnte, ist ungewiß, und anderwärts wird Betsaida lediglich als Dorf bezeichnet²⁶.

Nicht besser – das heißt aussagefähiger – ist es um sonstige Begriffe bestellt, die der Alltagssprache angehören, aber zudem in rechtlichem Zusammenhang verwendet werden. Wer schrieb, tat dies in der Sprache und der Form seiner Zeit. Da es eine eigentliche Rechtsterminologie in den außerrömischen antiken Rechten nicht gegeben hat, werden solche Begriffe im NT lediglich beschreibend, nicht technisch verwendet. Wenn Jesus sich nach Mt 4, 12 dem Zugriff der Behörden entzieht, wie dies in Ägypten Menschen vielfältig tun, so sind dafür ἀναχωρεῖν bzw. ἀναχώρησις im Neuen Testament wie in Ägypten die verwendeten Bezeichnungen²⁷. Gleiche Begriffe beschreiben eben entsprechende Umstände : dem gemäß stehen die von Jesus Lk 11, 31–53 gebrauchten Wörter « Urteil » (κρίσις), « verurteilen » (κατακρίνειν), « durchsuchen » (ἐκζητεῖν) und « Advokaten » (νομικοί) in keinerlei rechtlichem Zusammenhang ; sie erlauben daher keinen Rückschluß auf irgendeine Rechtsordnung und auf irgendeine über den normalen Sprachgebrauch hinausgehende Verwendung. « Lohn » wird im griechischsprachigen Neuen Testament mit dem in den Papyri geläufigen Begriff μισθός bezeichnet²⁸. Das besagt jedoch nicht, es läge eine μισθωσις, also ein Vertragsverhältnis nach griechischem Recht vor. Wer von den Verfassern der Schriften des Neuen Testaments solche Begriffe verwendet, tut dies naturgemäß dem ihm geläufigen Alltagsgebrauch des Griechischen entsprechend – und dieser umfaßt bis zum Beweis des Gegenteils keine spezifischen Kenntnisse vom griechischen Recht.

Der Feststellung, es gäbe keine Rechtsterminologie außerhalb des römischen Rechts, scheinen die von N. Grotkamp auf dem 26. Internationalen Papyrologen-Kongreß vorgelegten Belege zu οἴχομαι ἔχων « Ich gehe weg im Besitz von... » zu widersprechen²⁹. Die Wendung findet sich mehrfach im Zusammenhang mit Diebstahlsanzeigen, und schildert eben die Entwendung einer Sache³⁰. Tatsächlich aber ist der Begriff kein *terminus technicus*, sondern drückt nur das sprachliche Empfinden im Alltag aus.

Aus dem vorstehend Ausgeführten ließe sich schließen, daß Wordfeld-Untersuchungen unter rechtsspezifischen Gesichtspunkten sinnlos und folglich überflüssig wären. Dies trifft freilich nicht zu. Obgleich die Verwendung eines Wortes in rechtlichem Zusammenhang keinen Beleg für eine Rechtsterminologie darstellt, so spiegelt sie doch einen speziellen Bedeutungsaspekt und nötigt daher zur Frage, ob sie einen besonderen Erfahrungshorizont eines Verfassers wiedergibt.

Bezeichnend hierfür sind der Sprachgebrauch des Evangelisten Lukas und der des Apostels Paulus. Lukas schreibt sprachlich kompetent und verwendet eine verwaltungstechnisch geprägte Terminologie oft und versiert, hat aber offenbar keine weitere Berührung mit der griechisch-hellenistischen Rechtspraxis gehabt. Seine diesbezügliche Begriffswelt läßt an Erfahrungen in einem stark römisch geprägten, aber hellenistische Relikte bewahrenden Verwaltungsalltag denken. Lukas könnte demnach Ämter und Funktionen in einer griechischen *polis* wahrgenommen haben, also der Honoratiorenschicht einer griechischen *polis* entstammen und deren Gepflogenheiten gefolgt sein, ehe er sich dem Christentum zugewendet hat.

²⁶ κώμη : Mk 8, 22–23 und 26. Zu Betsaida, s. Colpe (1997).

²⁷ Zur ἀναχώρησις im römischen Ägypten, s. u.a. Lewis (1937) ; Lewis (1993) 111–117 (= Lewis [1995] 357–373).

²⁸ Z.B. Lk 10, 7 ; Jh 4, 36 ; zu μισθός als Lohn, Hengstl (1972) 106.

²⁹ In diesen Kongressakten, N. Grotkamp, « Die Bezeichnung der Diebstahlshandlung im ptolemäischen Ägypten ».

³⁰ S. P.Frankf. 3, 20 (Arsinoites, 218/217–204 v. Chr.) : ὄχοντο ἔχοντες αὐτῆς κρόκην « sie entwichen im Besitz ihres Gewebes » ; P.Tebt. III.1 796, 7–8 (185 v. Chr.) : οἴχονται [ἔ]χοντες ἐν τῇ προστάδι σφυρίδα σιτῶν « sie entwichen mit einem im Vorraum (befindlichen) Getreidekorb ».

Entsprechendes gilt für den Apostel Paulus. Dieser stammt bekanntlich aus Tarsos in Kleinasien, hat Zeltmacher gelernt und sein Philemonbrief verrät die Kenntnis von Formulierungen, wie sie die gräko-ägyptischen Lehrlingsverträge belegen³¹. Da Lehrlingen selbst bei Schriftkenntnis nicht den Wortlaut ihrer Lehrverträge auswendig zu lernen pflegen, darf man annehmen, daß Paulus seine Kenntnisse einer unternehmerischen Tätigkeit verdankt, vielleicht als Mitinhaber einer Manufaktur in Familienbesitz³².

Literaturverzeichnis

- Alston, R. (1995), *Soldier and Society in Roman Egypt* (London / New York).
- Alston, R. (2002), *The City in Roman and Byzantine Egypt* (London / New York).
- Anagnostou-Canas, B. (1996), « L'assistance judiciaire dans l'Égypte hellénistique et romaine », *Recueils de la Société Jean Bodin* 63, 61–90.
- Arzt-Grabner, P. (2003), *Philemon* (Göttingen).
- Arzt-Grabner, P. / Kreinecker, Chr. (Hrsg.) (2010), *Light from the East. Papyrologische Kommentare zum Neuen Testament* (Wiesbaden).
- Arzt-Grabner, P. / Kritzer, R.E. / Papatomas, A. / Winter, F. (2006), *I. Korinther* (Göttingen).
- Barta, H. (2010), « *Graeca non leguntur* » ? *Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland I* (Wiesbaden).
- Bormann, L. (2001), *Recht, Gerechtigkeit und Religion im Lukasevangelium* (Göttingen).
- Colpe, C. (1997), « Bethsaida », *Der Neue Pauly* 2, 596–597.
- Cotton, H.M. / Cockle, W.E.H. / Millar, F.G.B. (1995), « The Papyrology of the Roman Near East : a Survey », *JRS* 85, 214–235.
- Deissmann, A. (1923), *Licht vom Osten. Das neue Testament und die neuentdeckten Texte der hellenistisch-römischen Welt* (Tübingen).
- Dorival, G. (1996), « “Dire en grec les choses juives”. Quelques choix lexicaux du Pentateuque de la Septante », *REG* 109, 527–547.
- Erlemann, K. / Noethlichs, K.-O. / Scherberich, K. / Zangenberg, J. (Hrsg.) (2004–2006), *Neues Testament und Antike Kultur* (Neukirchen / Vluyn).
- Heinen, H. (1984), « Zur Terminologie der Sklaverei im ptolemäischen Ägypten : $\pi\alpha\iota\varsigma$ und $\pi\alpha\iota\delta\iota\kappa\eta$ in den Papyri und der Septuaginta », in *Atti del XVII Congresso Internazionale di Papirologia, Napoli 1983* (Napoli) III 1287–1295.
- Hengstl, J. (1972), *Private Arbeitsverhältnisse freier Personen in den hellenistischen Papyri bis Diokletian* (Bonn).
- Hengstl, J. (1992), « “Lokales Recht” im außerrömischen Bereich – anhand einer neugefundenen Inschrift aus dem ptolemäischen Kilikien », *ZRG Rom.Abt.* 109, 486–500.
- Hengstl, J. (2006), « Rechtspraktiker im griechisch-römischen Ägypten », in Hengstl, J. / Sick, U. (Hrsg.), *Recht gestern und heute. Festschrift zum 85. Geburtstag von Richard Haase* (Wiesbaden) 115–134.
- Hengstl, J. (2010a), « Zum Erfahrungsprofil des Apostels Paulus aus rechtshistorischer Sicht », in Arzt-Grabner / Kreinecker (2010) 71–89.
- Hengstl, J. (2010b), « Gab es Rechtswissenschaft in der außerrömischen Antike ? », in Van den Bergh, R. / Van Niekerk, G. / Wildenboer, L. (ed.), *Libellus ad Thomasium. Essays in Roman Law, Roman-Dutch Law and Legal History in Honour of Philip J. Thomas* (Pretoria) 164–183.
- Hengstl, J. (2002), « Zum rechtlichen Sprachgebrauch in Petitionen der Ptolemäerzeit », in *Antike Rechte und Gesellschaft. Festschrift für Panayotis Dimakis* (Athen) 213–228.
- Herrmann, J. (1962), « Zinssätze und Zinsgeschäfte im Recht der gräko-ägyptischen Papyri », *JJP* 14, 23–31 [= Herrmann (1990) 212–220].
- Herrmann, J. (1970), « Rechtsgeschichtliche Überlegungen zum Gleichnis vom ungerechtfertigten Verwalter (Luk. 16, 1–8) », *TR* 38, 389–402 [= Herrmann (1990) 337–350].
- Herrmann, J. (1990), *Beiträge zur Rechtsgeschichte* (hrsg. von G. Schieman, München).
- Hobson, D.W. (1993), « The Impact of Law on Village Life in Roman Egypt », in Halpern, D. / Hobson, D.W. (ed.), *Law, Politics and Society in the Ancient Mediterranean World* (Sheffield) 193–219.
- Horsley, G.H.R. / Llewelyn, S.R. (ed.), *New Documents Illustrating Early Christianity* (1981 ff.) (North Ryde, Australia).
- Knütel, R. (1986), « Der Schatz im Acker und die bösen Weingärtner », *IuS*, 950b–957b.
- Kränzlein, A. (1963), *Eigentum und Besitz im griechischen Recht des fünften und vierten Jahrhunderts v. Chr.* (Berlin).
- Kreinecker, Chr. M. (2010), *2. Thessaloniker* (Göttingen).
- Kunkel, W. (1967), *Herkunft und Stellung der römischen Juristen* (Graz / Wien / Köln).

³¹ S. Arzt-Grabner (2003) 65–70.

³² S. Hengstl (2010a).

- Lesky, A. (1971), *Geschichte der griechischen Literatur* (3. Ausgabe, Bern / München).
- Lewis, N. (1937), « Μερικὸς ἀνακεχωρηκότων. An Aspect of the Roman Oppression in Egypt », *JEA* 23, 63–75 [= Lewis (1995) 1–13].
- Lewis, N. (1993), « A Reversal of a Tax Policy in Roman Egypt », *GRBS* 34, 101–118 [= Lewis (1995) 357–374].
- Lewis, N. (1995), *On Government and Law in Roman Egypt. Collected Papers of Naphtali Lewis* (ed. by A.E. Hanson, Alpharetta).
- Lippert, S.L. (2004), *Ein demotisches juristisches Lehrbuch. Untersuchungen zu Papyrus Berlin P 23757 rto* (Wiesbaden).
- Mayer-Maly, Th. (2003), *Rechtsgeschichtliche Bibelkunde* (Wien / Köln / Weimar).
- Mélèze-Modrzejewski, J. (1986), « Livres sacrés et justice lagide », in Kodrebski, J. (ed.), *Symbolae Caesario Kunderewicz dedicatae* (Lodz) 11–44.
- Nörr, D. (1961), « Die Evangelien des Neuen Testaments und die sogenannte hellenistische Rechtskoine », *ZRG Rom. Abt.* 78, 92–141 [= Nörr (2003) 125–174].
- Nörr, D. (1966), « Civil Law in the Gospels », *The Irish Jurist* 1, 328–340 [= Nörr (2003) 477–489].
- Nörr, D. (2003), *Historiae Iuris Antiqui. Gesammelte Schriften* (hrsg. von T. Chiusi / W. Kaiser / H.-D. Spengler, Goldbach).
- Papathomas, A. (2009), *Juristische Begriffe im ersten Korintherbrief des Paulus. Eine semantisch-lexikalische Untersuchung auf der Basis der zeitgenössischen griechischen Papyri* (Wien).
- Passoni dell'Acqua, A. (1988), « La terminologia dei reati nei prostigmata dei Tolemei e nella versione dei LXX », in *Proceedings of the XVIIth International Congress of Papyrology, Athens 1986* (Athens) II 335–350.
- Pestman, P.W. (1971), « Loans Bearing no Interest ? », *JJP* 16/17, 7–29.
- Primo, A. (2009), *La storiografia sui seleucidi : da Megastene a Eusebio di Cesarea* (Pisa / Roma).
- Quaequebeur, J. (1980/1981), « Sur la “loi sacrée” dans l’Égypte gréco-romaine », *Anc. Soc.* 11/12, 227–240.
- Rhodes, P.J. (2001), « Polis », § II, *Der Neue Pauly* 10, 23–26.
- Rosetti, L. (2004), « Materiali per una storia della letteratura giuridica attica », in Leão, D.F. / Rosetti, L. / Céu Fialho, M. (ed.), *Nomos. Direito e sociedade na Antiguidade Clássica / Derecho y sociedad en la Antigüedad Clásica* (Coimbra / Madrid) 51–73.
- Rupprecht, H.-A. (1994), *Kleine Einführung in die Papyrusforschung* (Darmstadt).
- Simon, D. (1965), « Quasi-καταθήκη. Zugleich ein Beitrag zur Morphologie griechisch-hellenistischer Schuldrechtstatbestände », *ZRG Rom. Abt.* 82, 39–66.
- Speidel, M.A. (1996), *Die römischen Schreibräufeln von Vindonissa* (Brugg).
- Triantaphyllopoulos, J. (1985), *Das Rechtsdenken der Griechen* (München).
- Wenger, L. (1953), *Die Quellen des römischen Rechts* (Wien).
- Wieacker, F. (1988), *Römische Rechtsgeschichte* (München).
- Winter, F. (2010), « Die dokumentarischen Papyri Ägyptens und die LXX : Einige Beobachtungen zum Text von 2Kön », in Arzt-Grabner / Kreinecker (2010) 139–152.
- Wolf, E. (1950–1970), *Griechisches Rechtsdenken* (Frankfurt).